

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD

Nr. 8—10

Greifswald, den 15. Oktober 1958

1958

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	37	D. Freie Stellen	41
Nr. 1) Kirchengesetz über das Amt des Predigers	37	E. Weitere Hinweise	41
Nr. 2) Erhebung einer Verbrauchsabgabe für Mastenholz	40	Nr. 4) Neubearbeitung liturgischer Andachten	41
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	40	Nr. 5) Ev. Dombuchhandlung in Greifswald	41
Nr. 3) Communiqué über Beratungen zwischen Staat und Kirche vom 21. Juli 1958	40	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	41
C. Personalnachrichten	41	Nr. 6) Abendmahlsgespräch der Ev. Kirche in Deutschland 1947—1957	41

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1957

Das öffentliche Predigtamt in der evangelischen Kirche wurde bisher meist von Pfarrern und seit einiger Zeit auch von Pfarrvikarinnen versehen, die auf Hochschulen theologisch vorgebildet worden sind. Das soll auch in Zukunft die Regel bleiben. Da es der Kirche von der Heiligen Schrift her freisteht, Gemeindegliedern mit entsprechenden Gaben auch einen anderen Zugang zum Predigtamt zu eröffnen, wird der in der Evangelischen Kirche der Union bereits getübte Dienst des Predigers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

Die Synode hat daher das nachstehende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der Prediger ist zu allen pfarramtlichen Diensten einschließlich der Verwaltung der Sakramente im Rahmen des ihm erteilten Auftrages befugt.

(2) Der Prediger hat entsprechend seinem Ordinationsgeltübde sein Amt gemäß den Ordnungen der Kirche auszurichten und sich in seinem ganzen Leben seines Amtes würdig zu erweisen.

(3) Die Kirche gewährt dem Prediger Schutz und Fürsorge in seinem Dienst und in seiner Stellung als Prediger.

§ 2

(1) Prediger im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, wer gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen in eine Predigerstelle einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises oder einer Gliedkirche durch das Konsistorium (die Kirchenleitung) berufen wird.

(2) Prediger können angestellt werden,

a) in besonders eingerichteten Predigerstellen einer Kirchengemeinde,

b) in einer Kirchengemeinde, deren Pfarrstelle auf Zeit in eine Predigerstelle umgewandelt worden ist,

c) zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben (z. B. in Stadtrandgebieten, in Anstaltsgemeinden, in einem kirchlichen Gemeindeverband, einem Kirchenkreis oder in der Gliedkirche).

(3) Für die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Predigerstellen gelten die gliedkirchlichen Bestimmungen über die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sinngemäß.

(4) Das Dienstverhältnis des Predigers ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit. Es kann nur nach Vorschriften von Kirchengesetzen verändert oder beendet werden.

(5) Der Prediger ist Geistlicher im Sinne der Gesetze.

§ 3

(1) Zur Ausbildung für das Amt des Predigers können männliche Gemeindeglieder zugelassen werden, die nach der Art ihrer Teilnahme am kirchlichen Leben als dafür geeignet erscheinen und Gaben der Wortverkündigung und Seelsorge erkennen lassen. Sie müssen

a) vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein,

b) gesund und frei von solchen Gebrechen sein, die sie an der Ausübung des Amtes hindern.

(2) Sie sollen möglichst eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen, über eine befriedigende Allgemeinbildung, etwa entsprechend der mittleren Reife, verfügen und mindestens 20 Jahre alt und nicht älter als 40 Jahre sein.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Kirchenleitung oder die von ihr beauftragte Stelle.

§ 4

(1) Die Meldung zur Ausbildung ist an das Konsistorium (die Kirchenleitung) zu richten.

(2) Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) Tauf- und Konfirmationsschein,
- c) Gesundheitszeugnis eines Vertrauensarztes,
- d) ein Gutachten des zuständigen Gemeindepfarrers,
- e) Zeugnisse über die Schul- und Allgemeinbildung, sowie über die Berufsausbildung und -tätigkeit,
- f) die Namen zweier Gemeindeglieder, die über den Bewerber Auskunft geben können.

(3) Das Gutachten des zuständigen Gemeindepfarrers soll über die Stellung des Bewerbers zu Wort und Sakrament, über seine Mitarbeit im Dienst der Gemeinde und über seine voraussichtliche Eignung für das Amt des Predigers Aufschluß geben.

§ 5

Die Ausbildung erfolgt auf Predigerschulen, die durch die zuständige Gliedkirche und den Rat der Evangelischen Kirche der Union anerkannt worden sind.

§ 6

(1) Die Ausbildung des Predigers erstreckt sich über 3 Jahre seminaristischer und ein Jahr praktischer Ausbildung; bei älteren Bewerbern kann die Zeit der seminaristischen Ausbildung um $\frac{1}{2}$ Jahr verkürzt werden, sofern die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet ist.

(2) Lehrfächer der Predigerschule sind:

- Bibelkunde,
- Auslegung des Alten und Neuen Testaments,
- Kirchengeschichte in ausgewählten Abschnitten,
- Glaubens- und Sittenlehre an Hand der Bekenntnisschriften der Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Gegenwartsfragen,
- Kirchen- und religiöse Gegenwartskunde,
- Jugendkunde,
- Predigtlehre mit Übungen,
- Katechetik mit Übungen,
- Kirchliche Amtshandlungen,
- Liturgik und Gesangbuchkunde,
- Seelsorge,
- Kirchliche Verwaltung,
- Griechisch fakultativ.

(3) Die praktische Ausbildung erfolgt bei einem Pfarrer in einem Gemeindepfarramt. Ein Teil davon kann in einer geeigneten kirchlichen Anstalt abgeleistet werden. Die Zuweisung erfolgt durch das Konsistorium.

(4) Während der seminaristischen Ausbildung untersteht der Predigerschüler der Aufsicht des Rektors der Predigerschule. Auch während der praktischen Ausbildung verbleibt er im Verband seiner Predigerschule. Im übrigen finden für die Zeit des Praktikums die für die Dienstaufsicht über die Lehrvikare geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Der Predigerschüler hat zwei Prüfungen abzulegen. Die erste findet vor Beginn der praktischen Ausbildung, die zweite nach Abschluß der Gesamtausbildung statt. In der Abschlußprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Gaben und Kenntnisse besitzt, die eine wirksame Ausübung des Predigeramtes erhoffen lassen.

(2) Die Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, den die für die Predigerschule zuständige Kirchenleitung bestellt oder bestätigt.

(3) Über die Zulassung zur ersten Prüfung entscheidet die Lehrerkonferenz der Predigerschule. Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet das Konsistorium auf Grund eines Gutachtens der Lehrerkonferenz der Predigerschule und des Leiters des Praktikums.

(4) Die näheren Einzelheiten der Prüfungen werden in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz geregelt.

§ 8

(1) Wenn der Bewerber die Abschlußprüfung bestanden hat, entscheidet die Kirchenleitung, ob er als Anwärter des Predigeramtes zum Probedienst zuzulassen ist. Mit der Zulassung erhält er die vorläufige Befugnis zur Wortverkündigung, zum Unterricht und für die Seelsorge.

(2) Der Probedienst dauert zwei Jahre. In dieser Zeit wird der Anwärter des Predigeramtes vom Konsistorium im Benehmen mit dem zuständigen Generalsuperintendenten (Propst) mit der Dienstleistung in einer der im § 2 bezeichneten Stellen oder mit der Hilfeleistung bei einem Pfarrer beauftragt.

(3) Die für den Kandidaten des Pfarramtes geltenden Vorschriften über den Hilfsdienst der Kirche finden entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Einem Anwärter des Predigeramtes, der sich während der Dauer des Probedienstes der kirchlichen Aufsicht nicht fügt, seine Fortbildung vernachlässigt oder ein für einen künftigen Diener der Kirche unwürdiges Verhalten zeigt, ist bei leichteren Verstößen eine Mahnung, in schwereren Fällen ein Verweis zu erteilen, wenn vorausgegangene Maßnahmen brüderlicher Zucht vergeblich gewesen sind; in wiederholten oder besonders schweren Fällen kann er aus der Liste der Anwärter des Predigeramtes gestrichen werden.

(2) Für die Entscheidung ist das Konsistorium zuständig. Es hat den Anwärter des Predigeramtes, den Superintendenten und den Generalsuperintendenten (Propst) vorher zu hören. Die Entscheidung muß schriftlich begründet werden. Sie ist mit der Begründung dem Anwärter des Predigeramtes zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Konsistoriums ist die Beschwerde an die Kirchenleitung zulässig.

(3) Die Streichung in der Liste der Anwärter des Predigeramtes hat die Entziehung der dem Anwärter des Predigeramtes beigelegten Befugnisse zur Folge und beendet das Dienstverhältnis.

§ 10

(1) Hat sich der Anwärter im Probendienst bewährt, so stellt das Konsistorium (die Kirchenleitung) seine Anstellungsfähigkeit fest und händigt ihm darüber ein Zeugnis aus.

(2) Wenn es die mit dem Anwärter während des Probendienstes gemachten Erfahrungen als ratsam erscheinen lassen, soll ihm möglichst frühzeitig eine andere kirchliche Tätigkeit nahegelegt werden.

(3) Erweist sich eine Verwendung im kirchlichen Dienst als nicht möglich, so ist er unter Gewährung eines Übergangsgeldes oder einer einmaligen Abfindung aus dem kirchlichen Dienst zu entlassen.

§ 11

(1) Zur Ausbildung für das Amt des Predigers kann die Kirchenleitung in besonderen Fällen auf gemeinsamen Vorschlag des Generalsuperintendenten (Propstes) und des zuständigen Ausbildungsreferenten auch andere Mitarbeiter im Dienst am Wort einberufen, die sich in der praktischen Arbeit besonders bewährt haben und ausgesprochene Gaben auf dem Gebiet der Wortverkündigung und Seelsorge besitzen.

(2) Die Kirchenleitung entscheidet darüber, welchen Teil der theoretischen und praktischen Ausbildung der Vorgeschlagene nachzuholen hat, und worin er zu prüfen ist.

(3) Erweist es sich, daß der Vorgeschlagene mit Rücksicht auf seine Bewährung und Vorbildung einer ergänzenden Ausbildung nicht mehr bedarf, so wird mit ihm vor der Übernahme in den Predigerstand ein Kolloquium gehalten.

§ 12

(1) Die Ordination des Predigers erfolgt auf Beschluß der Kirchenleitung bei der ersten Übernahme eines Predigeramtes. Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Ordinator und vom Ordinierten zu unterzeichnen ist. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

(2) Der Prediger wird im Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Superintendenten unter Überreichung der Berufungsurkunde in sein Amt eingeführt.

(3) Dem ordinierten Prediger wird für die Dauer seines Amtes die Bezeichnung „Pastor“ zuerkannt.

(4) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Prediger die für den Pfarrer vorgeschriebene Amtstracht.

§ 13

(1) Die Dienstaufsicht über den Prediger liegt dem Superintendenten ob.

(2) Der Prediger nimmt an den für die Weiterbildung der kirchlichen Amtsträger im Kirchenkreis getroffenen Einrichtungen teil.

(3) Der Prediger ist verpflichtet, die von der Kirche eingerichteten Förderungskurse zu besuchen.

§ 14

Die Besoldung und Versorgung der Prediger wird in einer besonderen Besoldungs- und Versorgungsordnung geregelt, die auch nähere Bestimmungen über die Zahlung eines Übergangsgeldes oder einer Abfindung nach § 10 enthalten muß.

§ 15

(1) Der Prediger kann durch das Konsistorium (die Kirchenleitung) in eine andere Stelle versetzt oder mit der Verwaltung einer anderen Stelle beauftragt werden, wenn ein besonderer kirchlicher Notstand vorliegt. Der Prediger, der Gemeindegemeinderat, der Superintendent und der Generalsuperintendent (Propst) sind vorher zu hören. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde bei der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle zulässig, die endgültig entscheidet.

(2) Im übrigen finden, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes vorgeschrieben wird, die für die Pfarrer geltenden Vorschriften über die Ordination, über die Begründung, den Inhalt, die Veränderung und die Beendigung des Dienstverhältnisses sowie über die Dienstaufsicht entsprechende Anwendung.

§ 16

Dieses Kirchengesetz findet in den einschlägigen Bestimmungen auch auf die bei seinem Inkrafttreten im Amt befindlichen Prediger Anwendung.

§ 17

(1) Dieses Kirchengesetz wird durch den Rat gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt für dessen Geltungsbereich die Vorläufige Ordnung für das Amt des Predigers vom 16. Mai 1950 (ABl. EKD 1950 Nr. 114) außer Kraft.

§ 18

Die Ausführungs- und Überleitungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen die Gliedkirchen mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche der Union jeweils für ihren Bereich.

Vorstehendes Gesetz ist auf Beschluß des Rates der EKV am 1. September 1958 für die Evangelische Kirche der Union in Kraft getreten. Es gilt nicht in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

E. O. I 457/58.

Nr. 2) Erhebung einer Verbrauchsabgabe für Mastenholz
Evangelisches Konsistorium Greifswald,
 B 2 1801 — 6/58 den 10. Sept. 1958

Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß durch die Anordnung zur Erhebung der Verbrauchsabgaben — 1. Ergänzung der Bekanntmachung zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben — vom 24. 1. 1956 (GBl. DDR Teil II S. 37 für Mastenholz [Warennummer 15 1160]) Abführung einer Verbrauchsabgabe eingeführt wurde. Danach ist auch von jeder waldbesitzenden Kirchengemeinde bei Verkauf von Mastenholz eine Verbrauchsabgabe, die innerhalb von 15 Tagen nach der Übergabe an den Käufer fällig wird, zu entrichten. Die Höhe des Steuersatzes ist im einzelnen beim zuständigen Rat des Kreises — Unterabteilung Abgaben — zu erfragen.

Wie das Ministerium für Landwirtschaft — Hauptabteilung Abgaben — ergänzend hierzu in einer mündlichen Verhandlung erklärt hat, soll durch Entrichtung einer Verbrauchsabgabe für Mastenholz vermieden werden, daß mastenfähige Stämme, die oft wertvolle Zuwachsträger im Bestand sind, nur zur Erzielung höherer Einnahmen entgegen forstwirtschaftlichen Belangen eingeschlagen werden. Für Masten sollen hauptsächlich Austauschstoffe genommen werden.

Die waldbesitzenden Kirchengemeinden werden gebeten, hierauf in Zukunft zu achten.

Im Auftrage:
 Dr. Kayser

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 3) Kommuniqué über Beratungen zwischen Staat und Kirche vom 21. 7. 1958

Das Presseamt beim Ministerpräsidenten teilt mit: Unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten Otto Grotewohl wurden am 2. 6., 23. 6. und 21. 7. 1958 auf kirchlichen Wunsch Beratungen mit Vertretern der evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt, um störende Faktoren in den Beziehungen zwischen den staatlichen Organen und den Leitungen der evangelischen Kirchen zu beseitigen.

An diesen Beratungen, die vom Geiste der Verständigungsbereitschaft getragen waren, nahmen außer dem

Ministerpräsidenten der Minister des Inneren Maron, der Staatssekretär für Kirchenfragen Eggerath, der Staatssekretär und Leiter des Büros des Präsidiums des Ministerrats Plenikowski und von seiten der evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik die Bischöfe D. Mitzenheim und D. Krummacher, Generalsuperintendent Führ, Propst Hoffmann und Maschinenschlosser Gerhard Burkhardt teil. Zur Vorbereitung dieser Beratungen fanden außerdem beim Staatssekretär für Kirchenfragen mehrere Besprechungen statt, an denen weitere Vertreter des Staates und der Kirchen teilnahmen.

Der im Jahre 1957 zwischen der evangelischen Kirche (EKD) und der Deutschen Bundesrepublik abgeschlossene Militärseelsorgevertrag und dessen politische und staatsrechtliche Auswirkungen nahmen in den Beratungen einen breiten Raum ein.

Nach längerer Erörterung dieser Frage erklärten die kirchlichen Vertreter, daß die Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik an diesen Vertrag nicht gebunden sind und daß der Militärseelsorgevertrag für die Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und für deren Geistliche keine Gültigkeit hat.

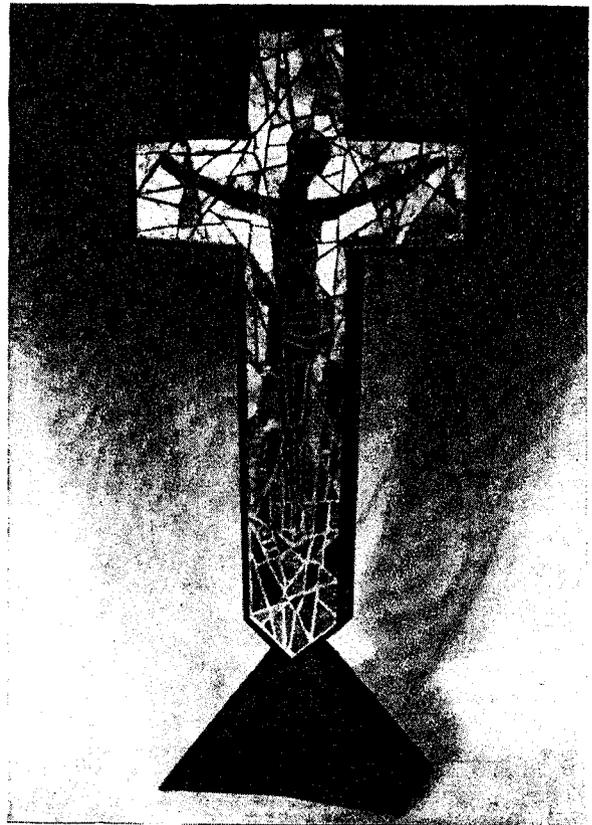
Die Vertreter der evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik erklärten, daß die Kirche mit den ihr gegebenen Mitteln dem Frieden zwischen den Völkern dient und daher auch grundsätzlich mit den Friedensbestrebungen der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Regierung übereinstimmt. Ihrem Glauben entsprechend erfüllen die Christen ihre staatsbürgerlichen Pflichten auf der Grundlage der Gesetzlichkeit. Sie respektieren die Entwicklung zum Sozialismus und tragen zum friedlichen Aufbau des Volkslebens bei.

Die Besprechung der von den Vertretern der evangelischen Kirchen vorgebrachten Beschwerden führte zu dem Ergebnis, daß der gegen den Staat erhobene Vorwurf des Verfassungsbruchs nicht aufrechterhalten wird. Die Regierung erklärte: Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung steht unter dem Schutz der Republik.

Soweit von den Vertretern der Kirchen Beschwerden über die Durchführung der Anordnung des Ministers für Volksbildung vom 12. 2. 1958 über die Sicherung der Ordnung und Stetigkeit im Erziehungs- und Bildungsprozeß der allgemeinbildenden Schulen vorgebracht wurden, ist eine Überprüfung zugesagt.

Die Klärung und Erledigung noch offener Einzelfragen wurden dem Staatssekretär für Kirchenfragen und den dafür in Frage kommenden Organen des Staates überwiesen. Beide Seiten erklärten ihre Bereitwilligkeit, durch klärende Aussprachen etwaige Mißstände in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu beseitigen.

Berlin, den 21. Juli 1958.



KRUZIFIX

Material und Technik: Eisenkreuz mit Mosaik. Hintergrund: Goldmosaik.
Christus: Blau-grün

Entwurf: Gerhard Olbrich, Berlin NO 55, Greifswalder Straße 161

Ausführung des Eisenkreuzes: Fritz Kühn, Berlin

Ausführung des Mosaik: A. Wagner, Berlin

Größe: 85 cm

Ort: Evangelische Kirche Ratzdorf bei Guben (Oder)

Das Kreuz steht vor einer roten Altarwand

KRUZIFIX

Material und Technik: Messingbeschlag. Korpus in Messingguß

Entwurf und Ausführung: Helmut Griese, Erfurt, Meienbergstraße 19

Größe: 86 cm

Ort: Thomaskirche in Erfurt

HOLZSCHNITT: GEFANGENNAHME CHRISTI

von Otto Schubert, Dresden-Wachwitz, Wachwitzer Bergstraße 20

Größe: 26x32 cm

ALTARBILD: ABENDMAHL

von Rudolf Nehmer, Dresden A 20, Lenbachstraße 8

Mitteltafel für den dreiteiligen neuen Altar einer Dorfkirche in der Mark Brandenburg

Größe: 105x120 cm

wagemutige Weiterarbeit im Anschluß an die allgemeine Kunstentwicklung der Gegenwart als auch praktische Hilfen für die Gemeinden.

In dieser Hinsicht sind die beiden Beispiele von Altarkreuzen aufschlußreich. Das Mosaikkreuz, dessen Entwurf von dem Berliner Kunstmaler Gerhard Olbrich stammt, sucht mittels der Möglichkeiten, die die Mosaiktechnik gibt, zu einer stärkeren Transparenz zu gelangen. Bei näherem Zusehen verbirgt sich hinter dem scheinbaren Naturalismus des Altarbildes von Rudolf Nehmer ein hohes Maß von Zeichenhaftigkeit. Man fühlt sich einen Augenblick lang an Willy Fries erinnert, gewahrt aber bald die Zeitlosigkeit der dargestellten Jünger-Individualitäten. Mit dem Holzschnitt von Otto Schubert bringen wir zum ersten Male die Arbeit eines Dresdener Künstlers, der in den letzten Jahren auf den großen Ausstellungen in der Deutschen Demokratischen Republik vertreten war.

Einsendungen für den Werkbericht werden erbeten an Dr. Waldemar Wucher, Erfurt-Bischleben, Hamburger Berg 21, Tel. Erfurt 27607. Beratungen für die Gemeinden übernehmen die Kirchenbauämter bzw. die Kunstdienste der Landeskirchen.

Fotos: Archiv 139, 140; Berthold-Dresden 145; Hein-Berlin 142; Kraemer-Erfurt 143; Schmölz-Köln 141.

ALTARANTEPENDIUM GRÜN

Material und Technik: Leinen und Wolle handversponnen, naturfarben und grün. Beiderwandweberei

Entwurf: Gerhard Hurte, Dittersdorf über Dippoldiswalde

Ausführung: Dorothea Hurte, Dittersdorf über Dippoldiswalde

Ort: Evangelische Kirche Lauchhammer-Süd

GESANGBUCH-EINBAND

Material und Technik: Gold- oder Blindprägung auf Leinen

Entwurf: Pfarrer Christian Rietschel, Radebeul 2, Rolf-Helm-Straße 1

BIBELEINBAND

Buchblock: Druck des 17. Jahrhunderts

Material und Technik: Naturfarbiges Schweinsleder, Schrift in Blinddruck mit dem Bogensatz zusammengesetzt

Entwurf und Ausführung: Heinz Petersen, Düsseldorf-Kaiserswerth, Klemensplatz 12



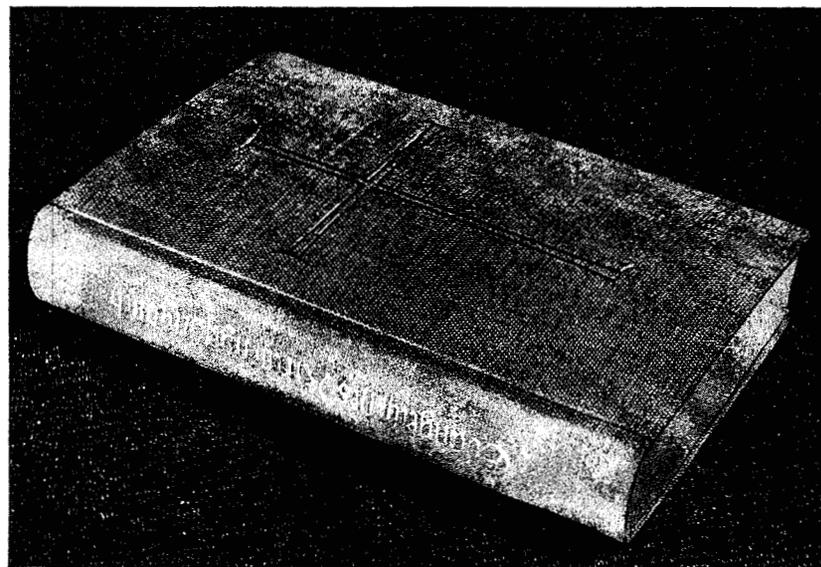
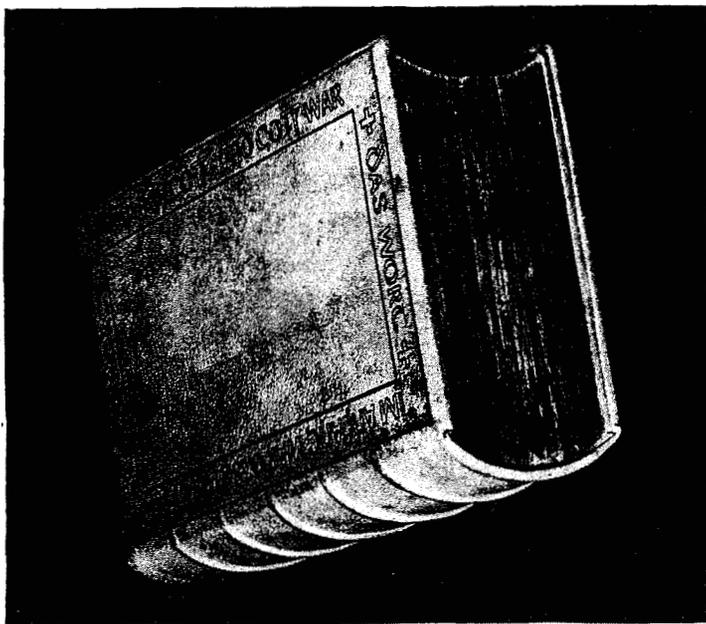
WERKBERICHT (21)

KUNST UND KUNSTHANDWERK IM RAUM DER KIRCHE

ZU DIESER FOLGE

Das Schwergewicht dieser Folge liegt in der Innenausstattung von Kirchenräumen, in den Dingen des gottesdienstlichen Gebrauchs. Gesangbucheinbände haben in sich eine starke Tendenz zur Bewahrung alter, überholter Stilformen. So konnte noch kürzlich der wattierte Ledereinband mit unproportioniertem Goldkreuz den lebhaften Unwillen von Buchhändlern und Benutzern hervorrufen. Wir zeigen nun einen Leineneinband des EKG nach einem Entwurf von Christian Rietschel, der ebenso schlicht wie geschmackvoll für Blind- und Goldprägung entworfen ist. Neben dem Serieneinband für Bibel und Gesangbuch wird auf das handgebundene Einzel-exemplar immer mehr Wert gelegt. Der Bibeleinband von Heinz Petersen paßt sich, ohne moderne Auffassung zu verleugnen, dem Charakter der Bibel des 17. Jahrhunderts glücklich an.

Der Altarbehang von Gerhard und Dorothea Hurte gehört noch in die große Reihe von Antependien, die wir jüngst gezeigt haben, um den Stand der Paramentik möglichst deutlich erkennen zu lassen. Lediglich ganz extreme Versuche, die auch einer besonders aufgeschlossenen Gemeinde zunächst nicht vertraut werden dürften, haben wir unserem Leserkreis einstweilen vorenthalten, weil ja der Werkbericht einen Doppelzweck im Auge haben muß, nämlich sowohl Anregung zu geben für



C. Personalnachrichten

a) Ordiniert wurden:

Prediger Martin Ohm aus Ahlbeck, Kirchenkreis Ueckermünde, am 6. Juli 1958.

Prediger Heinrich Adamy aus Krien, Kirchenkreis Anklam, am 21. September 1958.

b) Berufen wurden:

Pastor Günther Stiller in Prohn mit Wirkung vom 1. 7. 1958 zum Pfarrer in Prohn, Kirchenkreis Barth.

Pfarrer Hans Boerner aus Grapzow mit Wirkung vom 1. September 1958 in die bisherige 1. Pfarrstelle in Altentreptow, Kirchenkreis Altentreptow.

c) In den Ruhestand versetzt wurde:

Superintendent Lic. Hans Scheel aus Anklam, Kirchenkreis Anklam, mit Wirkung vom 1. Oktober 1958.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 4) Neubearbeitung liturgischer Andachten

Es ist damit zu rechnen, daß in der Evangelischen Verlagsanstalt demnächst von Pfarrer Trapp außer den Passionsandachten „Das Lamm Gottes“ auch eine Neubearbeitung der liturgischen Andachten zur Weihnachtszeit (1. Advent bis Epiphania) „Der Aufgang aus der Höhe“ in Neubearbeitung erscheinen werden. — Vorbestellungen auf beide Hefte können schon jetzt beim Evangelischen Buchhandel aufgegeben werden. Die Höhe des Preises steht noch nicht fest. Das Weihnachtsheft wird 6 Andachtsformulare enthalten: 1.—4. Woche im Advent, Christfeier, Epiphania; das Passionsheft enthält 7 Andachten und eine Osterandacht. Für jedes der vier Evangelien wird eine besondere Reihe der Passionsandachten erscheinen.

Nr. 5) Ev. Dombuchhandlung in Greifswald

Zu unserer Freude können wir mitteilen, daß die Evangelische Dombuchhandlung in Greifswald am 1. September 1958 in der Domstraße 19 eröffnet worden ist. Wir bitten, sie bei Bestellung von Büchern und Schriften in Anspruch zu nehmen.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 6) Abendmahlsgespräch der Evangelischen Kirche in Deutschland 1947—1957

*Bericht der Kommission
für das Abendmahlsgespräch der Evangelischen Kirche
in Deutschland
an den Rat der EKD und an die Kirchenkonferenz:*

Vorbemerkung.

Am 25. Juli 1958 nahmen der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Kirchenkonferenz, in der die Kirchenleitungen aller Gliedkirchen der EKD vertreten sind, in einer von dem Ratsvorsitzenden, Bischof D. Dr. Dibelius, als bedeutsam in der Geschichte der deutschen evangelischen Christenheit beurteilten Stunde den von drei beauftragten Mitgliedern der Kommission für das Abendmahlsgespräch erstatteten Bericht über die zehnjährige Arbeit der Kommission und eine erläuternde Darstellung des Ergebnisses dieses ersten Arbeitsganges entgegen. Dem Wunsch der Kirchenkonferenz gemäß wird auf Beschluß des Rates das in einer Reihe von Thesen unter der Überschrift „Was hören wir als Glieder der apostolischen Kirche als entscheidenden Inhalt des biblischen Zeugnisses vom Abendmahl?“ niedergelegte Arbeitsergebnis nebst einem ihrem Verständnis dienenden Vorspruch, ergänzt durch eine knappe Darstellung des Abendmahlsgesprächs 1947—1957, den Kirchenleitungen, den Theologischen Fakultäten und Kirchlichen Hochschulen und der Öffentlichkeit der Gemeinde übergeben, damit es in gründlicher Besinnung und Bemühung bedacht und zum Segen der Kirche Jesu Christi in Deutschland und in der Welt fruchtbar werde.

Zum Verständnis der gemeinsam formulierten und einmütig angenommenen Sätze über das Heilige Abendmahl.

In den von der Kommission für das Abendmahlsgespräch der EKD am 1./2. 11. 1957 auf Grund längerer Vorarbeiten gemeinsam formulierten und einmütig angenommenen Sätzen wird gesagt, was Theologen lutherischen, reformierten und united Bekenntnisses innerhalb der EKD, bestimmt durch den Ertrag der neueren exegetischen Arbeit im NT. heute auf die Fragen nach Wesen, Gabe und Empfang des Heiligen Abendmahls gemeinsam antworten können. Diese Sätze beanspruchen nicht, eine volle Entfaltung der theologischen Lehre vom Abendmahl zu bieten. Daher konnten die einzelnen Mitarbeiter auf bestimmte ihnen wichtige Einzelaussagen verzichten; sie sind aber der Überzeugung, damit nichts zu Gunsten eines Kompromisses ausgelassen zu haben, was zum Verständnis von Wesen, Gabe und Empfang des Heiligen Abendmahls unerlässlich ist.

Was dieser Ertrag der bisherigen Arbeit für die Fragen der Abendmahlsgemeinschaft und der Kirchen-

gemeinschaft bedeutet, bedarf weiterer theologischer Bemühungen.

Die Art und Weise, in der die Arbeit bisher getrieben wurde, hat sich nach Ansicht der Kommission bewährt und läßt erwarten, daß ein Weitergehen auf dem beschrittenen Wege nicht ohne Frucht bleiben wird.

Was hören wir als Glieder der einen apostolischen Kirche als entscheidenden Inhalt des biblischen Zeugnisses vom Abendmahl?

These 1:

(1) Das Abendmahl, das wir feiern, gründet in der Stiftung und im Befehl Jesu Christi, des für uns in den Tod gegebenen und auferstandenen Herrn.

(2) Im Abendmahl lädt der erhöhte Herr die Seinen an seinen Tisch und gibt ihnen jetzt schon Anteil an der zukünftigen Gemeinschaft im Reiche Gottes.

These 2:

(1) Im Abendmahl handelt Jesus Christus unter dem, was die Kirche tut, selbst als der durch sein Wort im Heiligen Geist gegenwärtige Herr.

(2) Das Abendmahl gehört wie die Predigt, die Taufe und der sonderliche Zuspruch der Sündenvergebung zu den Weisen, in denen Christus uns die Gaben des rettenden Evangeliums zueignet.

These 3:

(1) Das Abendmahl ist eine gottesdienstliche Handlung der im Namen Jesu versammelten Gemeinde.

(2) Im Abendmahl ist das Mahl unlöslich verbunden mit der Verkündigung des Heilstodes Jesu, die durch mündliches Wort geschieht.

(3) Unter Gebet, Danksagung und Lobpreis werden Brot und Wein genommen, die Einsetzungsworte des Herrn gesprochen und Brot und Wein der Gemeinde zum Essen und Trinken dargereicht.

(4) Im Abendmahl gedenken wir des Todes Christi, durch den Gott ein für allemal die Welt versöhnt hat; in ihm bekennen wir die Gegenwart des auferstandenen Herrn unter uns und warten in Freude auf seine Wiederkunft als die zur Herrlichkeit in der Vollendung Berufenen.

These 4:

Die Worte, die unser Herr Jesus Christus beim Reichen des Brotes und des Kelches spricht, sagen uns, was er selbst in diesem Mahle allen, die hinzutreten, gibt: Er, der gekreuzigte und auferstandene Herr, läßt sich in seinem für alle in den Tod gegebenen Leib und seinem für alle vergossenen Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein von uns nehmen und nimmt uns damit kraft des Heiligen Geistes in den Sieg seiner Herrschaft, auf daß wir im

Glauben an seine Verheißung Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit haben.

These 5:

Darum wird das, was im Abendmahl geschieht, nicht angemessen beschrieben,

a) wenn man lehrt, Brot und Wein würden durch die Stiftungsworte des Herrn in eine übernatürliche Substanz verwandelt, so daß Brot und Wein aufhören, Brot und Wein zu sein;

b) wenn man lehrt, im Abendmahl würde eine Wiederholung des Heilsgeschehens vollzogen;

c) wenn man lehrt, im Abendmahl würde ein natürlicher oder übernatürlicher Stoff dargereicht

d) wenn man lehrt, es handele sich um einen Parallelismus von leiblichem und seelischem Essen als zwei von einander getrennten Vorgängen;

e) wenn man lehrt, das leibliche Essen als solches mache selig, oder das Anteilbekommen am Leib und Blut Christi sei ein rein geistiger Vorgang.

These 6:

(1) Jesus Christus, der uns aus Gottes todbringendem Zorngericht gerettet hat, ist zugleich Anfang und Haupt einer neuen Schöpfung.

(2) Durch ihn sind wir als die, die seinen Leib und sein Blut empfangen, zusammengeschlossen zu seinem Leib, der Kirche, und werden des verheißenen neuen Bundes teilhaftig, den Gott durch Jesu Blut gestiftet hat.

(3) Das Abendmahl stellt uns in die Gemeinschaft der Brüder und bezeugt uns damit, daß das, was uns in dieser Weltzeit knechtet und trennt, in Christus durchbrochen ist und der Herr in der Bitte der begnadigten Sünder den Anfang einer neuen Menschheit setzt.

These 7:

(1) Das Abendmahl stellt uns auf den Weg des Kreuzes Christi. Das Kreuz Christi weist uns in die Wirklichkeit in dieser Welt. Wo wir schwach sind, da ist die Gnade Gottes mächtig. Wenn wir sterben, leben wir mit ihm. Noch ist sein Sieg verborgen unter Anfechtung und Leiden. Darum speist uns der Herr durch sein Mahl, um uns zu stärken in dem Kampf, in den er die Seinen sendet, und uns zu wappnen gegen alle Schwärmerei und alle Schlaffheit, damit wir nicht entweder in falschen Träumen das Künftige vorwegnehmen oder verzagt die Hand sinken lassen.

(2) In der Gemeinde, der er sich im Abendmahl gibt, sind wir Brüder. Diese Gemeinschaft lebt allein in der Liebe, mit der er uns zuerst geliebt hat. Wie er sich unserer angenommen hat — der Gerechte der Ungerechten, der Freie der Unfreien, der Hohe der Niedrigen — so sollen auch wir allen denen, die

uns nötig haben, teilgeben an allem, was wir sind und haben.

These 8:

- (1) Der Glaube empfängt, was ihm verheißten ist, und baut auf diese Verheißung und nicht auf die eigene Würdigkeit.
- (2) Gottes Wort warnt uns vor jeder Mißachtung und jedem Mißbrauch des Heiligen Abendmahls, damit wir uns nicht an der Hoheit dieser Gabe verstüßigen und Gottes Gericht auf uns ziehen.
- (3) Weil der Herr reich ist für alle, die ihn anrufen, sind alle Glieder seiner Gemeinde zum Mahle gerufen, und allen ist die Vergebung der Sünden zugesagt, die nach der Gerechtigkeit Gottes verlangen.

Ihre Zustimmung zu vorstehenden Thesen nebst Präambel erklärten:

D. Bizer, D. Bornkamm, D. Brunner, D. Delekat, D. Gollwitzer, D. Iwand, D. Jeremias, D. Käsemann, D. Kreck, D. Kuhn, D. v. Loewenich, Bischof D. Meyer, D. Michel, Moderator D. Niesel, D. Schlink, D. Schweizer, D. Vogel, D. Weber, D. Wolf.

*Der Gang des Abendmahlsgesprächs der EKD
1947—1957.*

Den Anstoß zu dem Abendmahlsgespräch der EKD gab eine Entschließung der Zweiten Kirchenversammlung in Treysa vom 5./6. Juni 1947: „Die Kirchenversammlung bittet den Rat der EKD, sich darum zu bemühen, daß ein verbindliches theologisches Gespräch über die Lehre vom Heiligen Abendmahl im Hinblick auf die kirchliche Gemeinschaft zustande kommt.“ Der Rat entsprach der Bitte und beauftragte die Kirchenkanzlei, zu einem Abendmahlsgespräch einzuladen.

Eröffnung und Vollzug des Gesprächs standen unter einer doppelten Voraussetzung: Einmal, daß einer kirchenrechtlichen Entscheidung über die Frage der Abendmahls *g e m e i n s c h a f t* die theologische Klärung der Abendmahlslehre vorauszugehen habe, und zum anderen, daß die Freiheit des Gesprächs von kirchenpolitischen Absichten und Zwecken gewährleistet sein müsse.

Auftrag und Grundlagen des Abendmahlsgesprächs umschrieb die von der Kirchenkanzlei der EKD ausgehende Einladung folgendermaßen:

„Die Aufgabe besteht darin, daß ein freies theologisches Gespräch geführt wird. Die Freiheit des Gesprächs wird aber bestimmt sein müssen durch kirchliche Verbindlichkeit. Die Grenze des Gesprächs ist darin zu sehen, daß das Thema nicht „an sich“ behandelt werden soll. Es soll vielmehr im Blick auf diejenige Wirklichkeit behandelt werden, der alle

Theologie zu dienen hat: das Leben der heiligen Kirche und Gemeinde. — Drei Gesichtspunkte werden das Gespräch bestimmen: 1. Im Kirchenkampf und im Kriege ist das Abendmahl in unseren Gemeinden neu entdeckt worden. Es ist einfach etwas geschehen, was zu theologischer Besinnung verpflichtet und sich auswirken wird auch auf das Verhältnis der Konfessionen untereinander. 2. Die Bindung an unsere Konfession ist nicht hinfällig geworden. Sie bestimmt uns viel mehr, als wir uns dessen gemeinhin bewußt werden. Wir können auch nicht abgesehen von dieser Bindung Theologie treiben. 3. Innerhalb der neutestamentlichen Wissenschaft hat sich gerade auch im Blick auf das Heilige Abendmahl etwas ereignet, was nicht ohne Folgerung bleiben kann für die kirchliche Existenz.“

I.

Das erste Abendmahlsgespräch der EKD fand am 30. 9./1. 10. 1947 in Frankfurt/M. statt. Es wurde von Professor D. J. Schniewind geleitet; Teilnehmer waren außer dem Präsidenten der Kirchenkanzlei, D. H. Asmussen, die Professoren der exegetischen und dogmatischen Theologie D. G. Bornkamm, D. Delekat, D. Käsemann, D. Schlink, D. Schniewind, D. Sommerlath, D. Stauffer, D. Vogel und D. Weber. Da ein auf Wunsch des Vertreters des Reformierten Bundes, D. Niesel, vorgesehenes Referat von Dr. E. Schweizer über den Stand der neutestamentlichen Forschung in der Abendmahlsfrage wegen Verhinderung des Referenten ausfallen mußte, wurden in gemeinsamer Arbeit die neutestamentlichen Abendmahls-texte exegesiert. Anschließend trug D. Sommerlath eine systematische Besinnung über den Stand der Abendmahlslehre vor. D. Jeremias hatte vor dem Gespräch Thesen zur Exegese der Abendmahlstexte versandt, auf die in der Aussprache Bezug genommen, deren ausführliche Behandlung jedoch bis zu seiner persönlichen Teilnahme an einem späteren Gespräch zurückgestellt wurde.

Einen Tagungsbericht, der außer einem Vorwort des Herausgebers eine Darstellung des Gesprächsverlaufs durch D. Schniewind nebst Ergänzungen von D. Sommerlath und das Referat von D. Sommerlath enthält, gab D. Schlink 1952 unter dem Titel „Abendmahls-gespräch“ (Verlag A. Töpelmann) heraus; die Thesen von D. Jeremias sind in der Evangelischen Theologie 1947, S. 60 ff. veröffentlicht.

II.

Die für den 24./26. Februar 1948 einberufene Tagung zur Fortsetzung des Abendmahlsgesprächs mußte wegen Reise- und anderer Schwierigkeiten abgesagt werden. Der Tod von D. Schniewind hatte dann eine erhebliche zeitliche Unterbrechung des Gesprächs zur Folge. Seine Wiederaufnahme, die eigentlich einen neuen Anfang darstellte, erfolgte durch einen auf Anregung von Moderator D. Niesel in der Sitzung vom

8. 6. 1950 gefaßten Beschluß des Rates der EKD, der D. Niesel mit der Einladung beauftragte. Nachdem in der Sitzung vom 5. Oktober 1950 beschlossen worden war, für die Fortsetzung des Abendmahlsgesprächs einen eigenen Ausschuß in neuer Zusammensetzung zu bilden, ermächtigte der Rat der EKD durch Beschluß vom 5./6. Dezember 1950 seine Mitglieder Moderator D. Niesel und Landesbischof D. Dr. Henrich folgende theologische Lehrer zur Mitarbeit einzuladen: D. G. Bornkamm, D. J. Jeremias, D. E. Käsemann, Dr. K. G. Kuhn, D. E. Michel, D. Oepke, Dr. E. Schweizer, D. E. Bizer, D. W. v. Loewenich, D. E. Wolf, D. Sommerlath, D. W. Elert, Rektor Dietzfelbinger, D. O. Weber, D. P. Brunner, D. H. Iwand, D. H. Vogel, D. Dr. E. Schlink DD., D. F. Delekat. Als Gast und Protokollführer sollte der theologische Referent der Kirchenkanzlei (1950/53 OKR Osterloh, 1953/57 OKR Dr. Dr. Niemeier) an dem Gespräch teilnehmen.

Die Professoren D. Elert und D. v. Loewenich äußerten grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben, jedoch nahm D. v. Loewenich an späteren Tagungen der Kommission teil. Die Kommissionsmitglieder Dietzfelbinger und D. Dr. Henrich nahmen nur an der ersten Tagung der neugebildeten Kommission teil, schieden aber aus dem weiteren Vollzug der Arbeit aus und haben deshalb gebeten, aus der Kommission und der Mitverantwortung entlassen zu werden. Im Verlauf des Gesprächs wurden Professor D. Kreck und Bischof Dr. H. Meyer-Lübeck als Kommissionsmitglieder berufen.

Die Kommission für das Abendmahlsgespräch der EKD trat in ihrer neuen Zusammensetzung zu dem zweiten Gespräch am 6./7. April 1951 in Hamburg zusammen. Teilnehmer waren D. Sommerlath, D. Oepke, D. Iwand, D. Dr. Delekat, D. Dr. Henrich, D. Niesel, D. Dietzfelbinger, D. Kuhn, D. Brunner, D. Dr. Schlink, D. Kreck, D. Käsemann, D. Michel, D. Schweizer, D. Jeremias. Folgende Referate wurden gehalten:

Prof. D. Käsemann: „Kritische Bemerkungen zum synoptischen Abendmahlproblem“;

Prof. D. Jeremias: „Solches tut zu meinem Gedächtnis“;

Prof. D. Kuhn: „Über den ursprünglichen Sinn des Abendmahls und sein Verhältnis zu den Gemeindemahlen der Sektenschrift“.

Das Tagungsprotokoll wurde von Dr. Lohse-Hamburg erstellt. Das Referat von Prof. Kuhn ist in Evangelische Theologie 1950/51 S. 508 ff. veröffentlicht.

III.

Referate und Aussprache des Hamburger Abendmahlsgesprächs ließen es geraten erscheinen, nicht vor schnell in die Erörterung der konfessionellen Proble-

matik einzutreten, sondern den Einsatz bei der Interpretation der neutestamentlichen Texte zu nehmen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer erneuten Behandlung der exegetischen und hermeneutischen Fragen. Der weiteren Erhebung des neutestamentlichen Befundes und dem Übergang von der Exegese in die Systematik diente die dritte Tagung der Kommission für das Abendmahlsgespräch, die nach vielen Termenschwierigkeiten und -verschiebungen am 13./15. Oktober 1952 in Hannover stattfand. Die Gesprächsleitung lag bei Landesbischof D. Dr. Lilje und Moderator D. Niesel. Teilnehmer waren die Professoren D. Bizer, D. Bornkamm, D. Delekat, D. Gollwitzer, D. Jeremias, D. Käsemann, D. Kreck, D. Kuhn, D. v. Loewenich, D. Michel, D. Schweizer, D. Wolf. Es referierten:

Prof. D. E. Schweizer: „Probleme der Exegese von Joh. 6.“

Prof. Dr. D. F. Delekat: „Methodenkritische und dogmatische Probleme angesichts der gegenwärtigen Exegese der neutestamentlichen Abendmahlstexte.“

Prof. D. E. Wolf: „Dogmatisch-systematische Probleme angesichts der gegenwärtigen Exegese der neutestamentlichen Abendmahlstexte“ (Korreferat).

Eine Zusammenfassung der Aussprache, die vor allem die Fragen der Stiftung des Abendmahls und der Elemente behandelt, erstellte D. Gollwitzer.

Das Referat von E. Schweizer ist unter dem Titel „Das johanneische Zeugnis vom Herrenmahl“ in Evangelische Theologie 1952/53 S. 341 ff. veröffentlicht; das Referat von Prof. Delekat erschien in Evangel. Theologie 1952/53 S. 389 ff.

Ein Bericht über die Gespräche von Frankfurt 1947, Hamburg 1951 und Hannover 1952 wurde von OKR Osterloh in der Ev.-luth. Kirchenzeitung Nr. 3 vom 1. Februar 1953 veröffentlicht und im Informationsblatt für die Gemeinden in den niederdeutschen lutherischen Landeskirchen nachgedruckt.

In der Theologischen Literaturzeitung (Nr. 3/1955 S. 130 ff.) veröffentlichte Prof. D. Oepke einen Aufsatz: „Kann die Auslegung der Abendmahlstexte des Neuen Testaments für das Abendmahlsgespräch der Kirchen hilfreich sein?“

Am 26. März 1953 erstattete OKR Osterloh dem Rat der EKD Bericht über den Stand des Abendmahlsgesprächs. Der Rat erklärte sich damit einverstanden, daß die Kommission in der bisherigen Weise weiterarbeite, und sah keine Veranlassung, ihr neue Vorschläge zu machen.

IV.

Auf Grund des Gesprächs in Hannover ergab sich die Frage, ob und inwieweit die konfessionellen Aus-

gen über das Abendmahl angesichts des durch die neuere Forschung erhobenen neutestamentlichen Befundes noch Bedeutung haben können oder revidiert werden müssen. Der Erörterung dieser Frage diente die vierte Zusammenkunft der Kommission für das Abendmahlsgespräch, die am 11./12. März 1954 in Berlin-Schwanenwerder stattfand. Die Gesprächsleitung hatten Moderator D. Niesel und OKR Dr. Dr. Niemeier. Teilnehmer waren die Professoren D. Delekat, D. Jeremias, D. Sommerlath, D. Brunner, D. Käsemann, D. Wolf, D. Schweizer, D. Oepke, D. v. Loewenich, D. Kreck, D. Bizer, D. Vogel. Es wurden folgende Referate gehalten:

Prof. D. Kreck: „Die reformierte Abendmahlslehre angesichts der heutigen exegetischen Situation“;

Prof. D. Brunner: „Zur Methodik eines verbindlichen theologischen Gesprächs über die Lehre vom Heiligen Abendmahl in der EKD“.

Das Referat von D. Kreck ist in *Evangelische Theologie* 1954, S. 193 ff. abgedruckt; D. Brunner hat sein Referat in seiner Schrift „Grundlegung des Abendmahlsgesprächs“ (J. Stauda-Verlag 1954) S. 13 bis 33 veröffentlicht.

Einen Bericht über die 4. Tagung der Kommission für das Abendmahlsgespräch erstattete Dr. Dr. Niemeier im Informationsblatt für die Gemeinden in den niederdeutschen lutherischen Landeskirchen 1954 (Nr. 88, S. 120).

Zum bisherigen Ablauf des Abendmahlsgesprächs und zu Grundsatzfragen der Abendmahlslehre und der Abendmahlsgemeinschaft in der Evangelischen Kirche in Deutschland nahm D. Dr. Delekat in einer Schrift „Theologie und Kirchenpolitik“, Eine Auseinandersetzung über Abendmahl und Abendmahlsgemeinschaft in der EKD“ (Theologische Existenz heute, Neue Folge, Nr. 46; München 1955), Stellung.

Die Kommissionsmitglieder D. Bizer, D. Kreck, D. Schweizer und D. Sommerlath lieferten die neutestamentlichen und die dogmatischen Abschnitte des Artikels „Abendmahl“ in RGG, 3. Aufl. I, 1957, Sp. 10 ff., in denen manches von dem im Abendmahlsgespräch Erarbeiteten fruchtbar gemacht wird.

Eine kritische Auseinandersetzung mit D. Brunners Aufstellungen in der — zusammen mit seinem Referat „Zur Methodik eines verbindlichen theologischen Gesprächs über die Lehre vom Heiligen Abendmahl in der EKD“ in seiner Schrift „Grundlegung des Abendmahlsgesprächs“ veröffentlichten — Abhandlung „Das Heilsgeschehen in der Verkündigung und im Abendmahl“ vollzog D. Bizer in einem in *Evang. Theologie* 1956, Heft 1 S. 11 erschienenen Aufsatz „Lutherische Abendmahlslehre?“ (vgl. dazu die Kritik von P. Reinhardt in *Evang.-Luth. Kirchenzeitung* 1956, S. 389 ff.

und Bizers Antwort in *Ev. Theologie* 1957, S. 64 ff.: „Die Entdeckung des Sakraments durch Luther“).

In seiner Monographie „Erbe und Auftrag. Das Abendmahlsgespräch in der Theologie des 20. Jahrhunderts“ (München 1957) hat R. Koch auch das Abendmahlsgespräch der EKD auf Grund des bis 1954 erarbeiteten und der Öffentlichkeit durch entsprechende Publikationen zugänglich gewordenen Materials behandelt.

Für den weiteren Vollzug der systematischen Besinnung darüber, inwieweit die in den Bekenntnisschriften der lutherischen und reformierten Kirche getroffenen Feststellungen zur Abendmahlslehre durch die Ergebnisse der heutigen exegetischen Arbeit praktisch in Frage gestellt und im Zusammenhang eines Gesprächs zwischen den beiden Konfessionen vor die Aufgabe einer neuen Beantwortung geführt werden, erwies sich auf Grund des 4. Abendmahlsgesprächs eine Bestandsaufnahme des dogmen- und theologisch-geschichtlichen Befundes als erforderlich.

V.

Dieser von der Tagung in Berlin-Schwanenwerder gestellten Aufgabe unterzog sich die Kommission für das Abendmahlsgespräch auf ihrer Tagung in Darmstadt am 13./14. April 1955. Daran nahmen unter Leitung von Moderator D. Niesel die Herren D. Bizer, D. Brunner, D. Delekat, D. Gollwitzer, D. Jeremias, D. Kreck, D. Meyer, D. Oepke, D. Schweizer und D. Wolf teil. Die Referate wurden von

D. Bizer über „Die Abendmahlslehre in den lutherischen Bekenntnisschriften“ und

D. Kreck über „Zur Abendmahlslehre des Heidelberger Katechismus“

gehalten.

Nachdem das Abendmahlsgespräch den Weg über die Erhebung des neutestamentlichen Befundes und die Erörterung des engeren Problems des Verständnisses, der Bedeutung und des gegenseitigen Verhältnisses der überkommenen konfessionellen Formulierungen zur Abendmahlslehre bis zur Behandlung der Frage des heutigen Verständnisses der Abendmahlstexte gegangen war — wobei die Frage der Abendmahlsgemeinschaft und der kirchenrechtlichen Entscheidung darüber offen gelassen wurde — hielt die Kommission eine Zusammenfassung der bisher geleisteten Arbeit für notwendig und möglich. Sie beschloß, zwei Unterkommissionen einzusetzen, die unter der Überschrift „Was hören wir als Glieder der einen apostolischen Kirche als entscheidenden Inhalt des biblischen Zeugnisses vom Abendmahl?“ einen Ergebnisbericht der bisherigen Kommissionsarbeit erstellen und nach gegenseitiger Abstimmung der Gesamtkommission als Grundlage für ein dem Rat der EKD zu erstattendes ratsames Gutachten vorlegen sollte. Der

Bonner Unterkommission gehörten die Professoren D. Gollwitzer, D. Bizer, D. Iwand und D. Kreck, der Heidelberger Unterkommission die Professoren D. Brunner, D. Schlink und D. G. Bornkamm an.

Die beiden Unterkommissionen, die zunächst unabhängig voneinander ihre Arbeit aufnahmen, traten am 22./23. 10. 1956 und am 29./30. 4. 1957 in Frankfurt/M. zu gemeinsamer Beratung zusammen. In mühevoller Arbeit einigten sich die Teilnehmer auf sechs gemeinsame Thesen, während bei drei Sätzen eine gemeinsame Aussage noch nicht erreicht werden konnte.

VI.

Das Ergebnis der Unterkommissionsarbeit war der Verhandlungsgegenstand der sechsten Zusammenkunft der Kommission für das Abendmahlsgespräch, die am 1./2. 11. 1957 in Arnoldshain stattfand. Anwesend waren die Professoren D. Bizer, D. Bornkamm, D. Brunner, D. Delekat, D. Gollwitzer, D. Iwand, D. Jeremias, D. Käsemann, D. Kreck, D. Kuhn, Bischof D. Meyer, D. Michel, Moderator D. Niesel,

D. Schlink, D. Wolf, als Gast zeitweise Kirchenpräsident D. Niemöller. Die Kommission beschloß auf Grund eingehender Beratung acht gemeinsam formulierte und von allen Anwesenden einmütig angenommene Sätze nebst einem ihrem Verständnis dienenden Vorspruch. Die Zustimmung der an der Teilnahme an den Beratungen verhinderten Kommissionsmitglieder D. v. Loewenich, D. Schweizer, D. Vogel, D. Weber wurde schriftlich eingeholt und erklärt. Das Einverständnis von D. Sommerlath konnte nicht erreicht werden.

Die der Kommission für das Abendmahlsgespräch von der Kirchenversammlung in Treysa gestellte Aufgabe ist mit der durch Vorspruch und Arbeitsbericht ergänzten Thesenreihe nur insoweit erfüllt, daß ein verbindliches theologisches Gespräch über bestimmte Fragen der Lehre vom Heiligen Abendmahl geführt wurde. Es bleibt einem weiteren Arbeitsgang vorbehalten, in theologischer Besinnung und Bemühung herauszuarbeiten, welche Bedeutung der Ertrag des Abendmahlsgesprächs 1947—1957 im Hinblick auf die Kirchengemeinschaft besitzt.

Besuchszeiten des Evangelischen Konsistoriums

Am Montag jeder Woche stehen die Dezernenten und Sachbearbeiter in der Zeit von 8—16 Uhr für Besuche zur Verfügung.

Am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Am Freitag und Sonnabend (Sitzungstage) ist von Besuchen abzusehen.